

Satzung für United Web Solutions for Healthcare e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **United Web Solutions for Healthcare e.V.** - im folgenden "Verein" genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmungen

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von integrierbaren webbasierten modularen (IT-)Lösungen in der Gesundheitswirtschaft.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks werden insbesondere die folgenden Maßnahmen ergriffen:
 - Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen für Unternehmen aus dem Gesundheitswesen;
 - Aufbau eines bundesweiten effizienten Netzwerks für den Wissenstransfer der Vereinsmitglieder;
 - Organisation und Durchführung regelmäßig stattfindender gemeinsamer Sitzungen;
 - Gestaltung und Unterhaltung eines gemeinsamen Internetauftritts des Vereins;
 - Aufbau und Betrieb eines Forums für Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit;
 - Teilnahme an Veranstaltungen, Foren und Messen zur Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sein.
2. Der Verein besteht aus Fördermitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder per Vollmacht ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Kostenpflichtige Zusatzveranstaltungen bleiben davon unberührt (z.B. Messen/ Tagungen/ Kongresse).

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb einer Frist von vier Wochen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins schriftlich um Aufnahme bitten, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft und umgekehrt) müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen und unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Fremdbeträge, Aufnahmegebühren, Zweckumlagen usw. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte;
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Errichtung der Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
 - Festsetzung der Beiträge und Umlagen bzw. Verabschiedung von Geschäfts- und Beitragsordnungen
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich auf dem Postweg oder per Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins durch den Vorstand. Die vorläufig festgesetzte Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Ggf. Wahl des Vorstands,
 - Ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 S. 2 oben mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens eine Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung per E-Mail zugesandt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht auf ein anderes Mitglied oder einen schriftlich benannten Vertreter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Auf Antrag kann die Abstimmung auch geheim erfolgen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e Vorsitzende/r
 - ein stellv. Vorsitzende/r
 - ein/e Schatzmeister/in
 - ein/e Schriftführer/in
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern während einer Legislaturperiode ist möglich.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Wenn die Mitgliederversammlung keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen hat, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder des Vorstands sein. Soweit eine juristische Person Vereinsmitglied ist, kann nur eine natürliche Person, die auf Grund Gesetzes oder Vollmacht für das Vereinsmitglied vertretungsberechtigt ist, Mitglied des Vorstands sein. Auf Anforderung der Mitgliederversammlung ist die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer dürfen ggfs. fachkundigen Rat

hinzuziehen. Angemessene Kosten für fachkundigen Rat sind vom Verein zu erstatten. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den Verein „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“ mit Sitz in Mainz zu übertragen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.
2. Die Nichtigkeit oder sonstige Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Hamburg, 03.09.2015